

Der Nachteilsausgleich

Erarbeitet auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „**Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf**“, vom 22.08.2008

Die schulische Leistungsmessung steht im Dienst der Chancengleichheit.

Der Nachteilsausgleich hat zum Ziel, **Nachteile** von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen **auszugleichen**.

Dabei bleibt **das Anforderungsprofil unberührt**.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen **ist Aufgabe aller Schularten**.

Die Maßnahmen dürfen hierbei **keine Bevorzugung** darstellen, sondern sollen die Beeinträchtigungen durch die Krankheit oder Behinderung ausgleichen.

Über die Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs wird in einer **Klassenkonferenz** beraten. Dazu kommen Klassenlehrer, Fachlehrer und Experten unter dem Vorsitz des Schulleiters zusammen.

Die Beschlüsse der Klassenkonferenz über den Nachteilsausgleich **haben bindende Wirkung für alle Fachlehrerkräfte**.

Beispiele des praktizierten Nachteilsausgleichs:

- Freistellung von einzelnen Fächern, je nach Schulprofil
- Verteilung eines (Abschluss-)Schuljahres auf 2 Jahre
- Reduzierung des Hauptschulabschlusses auf Deutsch, Englisch, Mathematik und Projektprüfung als Grundlage für die Aufnahme in die Berufsschule
- Härteregelung bei Aufnahme in Berufsfachschule, Wirtschaftsgymnasium o.ä. (Abweichung vom Notenschnitt)
- Zeitweiser Verbleib in der Klasse (mit Versetzung)
 - Bei reduziertem Unterricht (stunden- oder tageweise)
 - Mit Wegfall einzelner Fächer
 - Ohne Benotung/ Zeugnis in einzelnen oder allen Fächern
- Hausunterricht, auch parallel zum eingeschränkten Schulbesuch
- Reduzierung der Hausaufgaben (z.B. Wegfall leichter Aufgaben)
- Reduzierung der Aufgaben (z.B. Wegfall leichter Aufgaben)
- Pausen und Zeitverlängerung bei Klassenarbeiten und Prüfungen
- Keine Benotung von Klassenarbeiten nach Fehlzeiten
- Kein Nachschreiben von Klassenarbeiten
- Bei zu wenig Klassenarbeiten → Notengebung auch aufgrund mündlicher und praktischer Leistungen, durch Hausarbeiten, Projekte etc.
- Sportnote nur für die Übungen, die uneingeschränkt möglich sind oder Teilnahme am Sportunterricht ohne Benotung

Alle Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden <u>nicht</u> im Zeugnis vermerkt.
